

Stefanie Harrecker

DEGRADIERTE DOKTOREN

Die Aberkennung der Doktorwürde
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
während der Zeit des Nationalsozialismus



Herbert Utz Verlag · München

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN
für das Universitätsarchiv herausgegeben von
Hans-Michael Körner

Band 2

Das Titelbild zeigt v.l. n. r.: Anna Bloch, Karl Löwenstein, Benno Adolf Marcus,
Otto Peltzer, Wolfgang Felix Hallgarten und Lotte Cromwell
(Bildnachweis: Universitätsarchiv)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH • 2007

ISBN 978-3-8316-0691-7

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 • www.utz.de

INHALT

DANKSAGUNG	7
EINLEITUNG: DIE ENTZIEHUNG DES DOKTORTITELS – EIN KAPITEL DER GESCHICHTE DER MÜNCHNER UNIVERSITÄT IM NATIONALSOZIALISMUS	9
I. DOKTORWÜRDE UND DOKTORENTZUG VOR 1933	19
II. DER DOKTORENTZUG AB 1933: VERORDNUNGEN UND AKTEURE	33
1. Das Ende der akademischen Freiheit	33
2. Die Entscheidungsgremien der Universität	48
a. Die Rolle der Fakultäten	48
b. Der Ausschuss aus Rektor und Dekanen	69
III. DER DOKTORENTZUG IN DER PRAXIS	77
1. Der Entzug als Folge des Staatsbürgerschaftsverlusts	77
a. Bürokratisches Prozedere	77
b. Die Betroffenen: Sozialprofil und Emigrationsschicksal	91
2. Die Gerichtsfälle	106
a. Falltypen und Handlungsspielraum des Ausschusses	106
b. Reaktionsmöglichkeiten der Betroffenen	120
c. Entscheidungen gegen den Titelentzug	126
IV. DER UMGANG MIT AKADEMISCHEN EHRENWÜRDEN	139
1. Ehrendoktor und Ehrenbürger: Tradition und Bedeutung	139
2. Entzug und Verleihung im Nationalsozialismus	143
V. BEHINDERUNG VON PROMOTIONEN UND VERWEIGERUNG DES DOKTORTITELS	153
1. Antisemitische Verbote	153
2. Politische Einschränkungen	164
VI. NACHKRIEGSZEIT UND DOKTORENTZUG	169
1. Kontinuität oder Bruch?	169
2. Die Diskussion um die Zuständigkeit	179
3. Der Umgang mit Emigranten	183

a. Vereinzelte Rehabilitierungen	183
b. Vertuschen und Verdrängen	189
c. Eine paradoxe Doktorerneuerung:	
Der Fall Lion Feuchtwanger	197
4. Die Revision von Gerichtsfällen	216
5. Die Aberkennung von Dokortiteln nach 1945	226
a. Der Umgang mit Dissertationen aus der NS-Zeit	226
b. Die Aberkennung des Titels aufgrund von NS-Verbrechen	230
c. Die weitere Entwicklung	238
 FAZIT	 243
 DOKUMENTATIONSTEIL	 251
Vorbemerkung zur Dokumentation	251
Dokumentation	255
 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	 389
 QUELLENVERZEICHNIS	 391
 LITERATURVERZEICHNIS	 393
 PERSONENREGISTER	 405

DANKSAGUNG

Die vorliegende Arbeit entstand im Zusammenhang mit meiner früheren Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Universitätsarchiv München. Was ursprünglich als knapp angelegte Übersicht über die Doktorgradentziehungen im Nationalsozialismus an der Universität München geplant war, wurde bald zu einer tiefgehenden Untersuchung ausgebaut, deren Ergebnis diese Studie darstellt. Sie wäre nicht zustande gekommen ohne vielfache Unterstützung.

Diese fand ich zuallererst bei Vorgesetzten und Kollegen im Universitätsarchiv, wofür ich mich sehr herzlich bei ihnen bedanke. Von Anfang an gefördert wurde die Arbeit vom Vorstand des Universitätsarchivs, Herrn Professor Dr. Hans-Michael Körner, der die Aufnahme in die Reihe der »Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität« ermöglichte. Seinen fachlichen Rat und eigene Vorarbeiten zu dem Thema stellte mir der dortige Dienststellenleiter, Herr Dr. Wolfgang J. Smolka, großzügig zur Verfügung. Diplomarchivarin Ursula Lochner schließlich half mir ungezählte Male bei der Aktenrecherche.

Schon im Stadium eines Manuskripts hatte die Arbeit aufmerksame Leser. Für die Zeit, die sie dem Buch gewidmet haben, und ihre hilfreichen Hinweise danke ich Herrn Professor Dr. Hans Maier und den Mitgliedern des Universitätskuratoriums Frau Dr. Hildegard Hamm-Brücher, Frau Charlotte Knobloch und Herrn Professor Dr. Albert Scharf, der mich auch in rechtlichen Fragen beriet.

Ein ganz besonderer Dank gilt Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel, der sich das Thema selbst zu einer Herzensangelegenheit machte und dessen ausdauerndes Interesse am Fortschreiten der Forschung stets einen Ansporn für mich darstellte.

In fachwissenschaftlicher und rechtshistorischer Perspektive prüften die Arbeit darüber hinaus Herr Professor Dr. Hans-Günter Hockerts, Herr Professor Dr. Reinhard Heydenreuter, Herr Dr. Hendrik Rust, Herr Professor Dr. Peter Landau und Herr Professor Dr. Hermann Nehlsen. Herr Professor Dr. Andreas Heldrich brachte dem Projekt unter seinem Rektorat von Anfang an Wohlwollen entgegen, ebenso auch Magnifizenz Professor Dr. Bernd Huber. Hierfür fühle ich mich gern zu Dank verpflichtet.

DANKSAGUNG

Überarbeitungen und Korrekturen, die teilweise in eine Phase des beruflichen Neuanfangs fielen, hätte ich nicht ohne die Hilfe meines Lebensgefährten Dr. Achim Sing geschafft, dafür bedanke ich mich aus vollem Herzen. Mein abschließender Dank gilt Frau Dr. Ulla-Britta Vollhardt, die mit Präzision und höchst sensiblem Stilempfinden das Manuskript lektoriert und das Register erstellt hat.

EINLEITUNG: DIE ENTZIEHUNG DES DOKTORTITELS – EIN KAPITEL DER GESCHICHTE DER MÜNCHNER UNIVERSITÄT IM NATIONALSOZIALISMUS

In der Zeit des NS-Regimes setzte die Ludwig-Maximilians-Universität München in Gestalt eines Ausschusses aus Rektor und Dekanen etwa 200-mal ein Verfahren zur Aberkennung eines Doktorgrades in Gang. Insgesamt 183-mal stand am Ende der Verhandlungen das Ergebnis: »Diese Person ist eines [deutschen] akademischen Grades unwürdig«. Mit diesem Diktum verloren die Betroffenen auf Dauer ihre akademische Qualifikation und das Recht, den »Dr.« als Zusatz vor ihrem Namen zu führen. Grund für die Aberkennung war nicht etwa eine mangelhafte wissenschaftliche Leistung oder ein nachträglich aufgedeckter Betrug bei der Promotion. Den meisten der Betroffenen wurde der akademische Titel entzogen, weil sie – auf verschiedene Art und Weise – den Zwängen und Forderungen des NS-Regimes nicht entsprachen. Die Mehrheit von ihnen musste als politische Gegner oder als Juden vor der Verfolgung in die Emigration fliehen. Wenn sie deshalb ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren, wurde ihnen automatisch auch ihr akademischer Grad aberkannt. Andere Betroffene verloren ihren Titel, weil sie strafrechtlich verurteilt wurden und man ihnen infolgedessen die »Würdigkeit« zur Führung eines akademischen Grades absprach. Die Bandbreite der Delikte, die zu einem solchen Urteil führten, reichte von »übler Nachrede« und kaufmännischer »Untreue« über Schwangerschaftsabbruch bis hin zu »Rassenschande« und »Defätismus«.

Die nachträgliche Aberkennung des Doktorgrades ist keine originäre Erfindung des Nationalsozialismus. Bereits vor 1933 konnte ein Dokortitel entzogen werden. Auch nach 1945 war dies weiterhin möglich und wurde praktiziert. Dennoch ist der Dokortentzug gerade für die Universität im Nationalsozialismus charakteristisch. Diente er zuvor als äußerst selten angewandte Maßnahme dazu, den Dokortitel vor Missbrauch zu schützen und das Niveau des akademischen Grades zu wahren, so wurde er ab 1933 gezielt als Mittel der Diskreditierung missliebiger Akademiker benutzt. Gesteuert wurde diese Instrumentalisierung des Dokortentzugs von einer Vielzahl staatlicher Verordnungen und einem 1939 in Kraft getretenen Gesetz. Die selbstgesetzten Promotionsordnungen der Fakultäten wurden somit ausgehebelt; von nun an galten für alle deutschen Hochschulen, die das Promotionsrecht besaßen, die selben Regeln für den Entzug.

Der Doktorentzug war somit kein singuläres Spezifikum der Ludwig-Maximilians-Universität im »Dritten Reich«. Für etliche andere deutsche Universitäten sind Titelentzüge belegt. Ein von Sabine Happ vor zwei Jahren vorgelegter, ausdrücklich als vorläufig bezeichneter Überblick listet mehr als 1 700 dokumentierte Entzüge an 39 Hochschulen auf.¹ Diese Zahl wird noch, wie von der Autorin vermutet, deutlich nach oben korrigiert werden müssen. Dies zeigt sich allein daran, dass in dieser Übersicht die Universität München nur mit 41 Entzügen vertreten ist, was nicht einmal einem Viertel aller tatsächlichen, im Folgenden dokumentierten Entziehungen entspricht.² Derzeitige Schätzungen gehen von etwa 2 000 aberkannten Doktorgraden im deutschsprachigen Raum aus.³

Detaillierte und mithin teilweise präzise Studien, die vor allem in den letzten Jahren angestoßen wurden, liegen derzeit für die Universitäten Bonn, Gießen, Göttingen, Freiburg, Heidelberg, Köln, Leipzig, Marburg und Wien vor.⁴

1 Vgl. Sabine Happ, Politisch und nicht politisch motivierte Aberkennung von akademischen Graden. Eine Auswertung der Rundschreiben deutscher Universitäten in der NS-Zeit, in: Dies./Ulrich Nonn (Hgg.), Vielfalt der Geschichte. Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten. Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag, Berlin 2004, 283–296, hier 287f.

2 Ebd. Der Grund für diese Abweichung liegt nicht zuletzt darin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung jener Übersicht auch im Universitätsarchiv München noch kein umfassender Überblick über die Gesamtzahl vorlag.

3 Vgl. www.archiv.uni-leipzig.de/reichsanzeiger. Die dort angelegte Datenbank ist allerdings teilweise fehlerhaft, vor allem in der Schreibweise einzelner Namen. Von den für den Standort München angegebenen Namen konnten einige nicht an der Ludwig-Maximilians-Universität nachgewiesen werden; sie dürften vielmehr der Technischen Universität zuzuordnen sein.

4 Anfänglich konzentrierte sich die universitätsgeschichtliche Forschung, sofern sie sich mit dem Thema überhaupt befasste, auf spektakuläre Einzelfälle. Ohne eine breitere Untersuchungswelle auszulösen, machte Hübinger am Beispiel des Entzugs der Ehrendoktorwürde von Thomas Mann schon früh auf das Problem aufmerksam. Vgl. Paul Egon Hübinger, Thomas Mann, die Universität Bonn und die Zeitgeschichte. Drei Kapitel deutscher Vergangenheit aus dem Leben des Dichters 1905–1955, München u. a. 1974. Mit dem Schicksal des in Marburg promovierten SPD-Politikers Rudolf Breitscheid befasste sich Hans Georg Lehmann, Nationalsozialistische und akademische Ausbürgerung im Exil. Warum Rudolf Breitscheid der Dokortitel aberkannt wurde, Marburg 1985. Erst eine Tagung der Universitätsarchivare im Jahr 2001, die den Doktorentzug thematisierte, gab Impulse für einige Einzelstudien. Vgl. einen allgemeinen Überblick hierzu von Wolfgang Müller, Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, in: Der Archivar 54 (2001) 341–343. Zu den einzelnen Universitäten vgl. Klaus Borchard (Hg.), Opfer nationalsozialistischer Unrechts an der Universität Bonn. Gedenkstunde anlässlich der 60. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Bonn 1999; Michael Breitbach, Das Amt des Universitätsrichters an der Universität Gießen im 19. und 20. Jahrhundert. Zugleich ein

Im Vergleich mit den dort angegebenen Zahlen fallen die 183 Dokortentzüge an der Universität München kaum aus dem Rahmen, wenn man sie vor dem Hintergrund der Größe der Universität und ihrer Wirkungsdauer betrachtet. Sie liegen quantitativ auf hohem Niveau, erreichen jedoch nicht den bisher bekannten Höchstwert der »über dreihundert« Aberkennungen, die im selben Zeitraum an der Universität Wien vorgenommen wurden.⁵ Kleinere Universitäten dagegen, oder solche, die auf eine kürzere Geschichte zurückblickten, lagen deutlich unter diesen Zahlen, etwa die Universität Köln, an der 65 Fälle nachgewiesen werden konnten.⁶

Wenn sich somit die Depromotionen in München einerseits in ein allgemeines Schema einfügen lassen, das so oder ähnlich auch an anderen Universitäten seine Wirkung entfaltete, so eröffnet sich mit dem Blick auf diese Ti-

Beitrag zu den Dokortentziehungsverfahren zwischen 1933 und 1945, in: *Archiv für hesische Geschichte und Altertumskunde* 59 (2001) 267–334; Ralf Forsbach, »Des Tragens eines akademischen Grades unwürdig.« Der Entzug von Doktorgraden während des Nationalsozialismus und die Rehabilitierung der Opfer am Beispiel der Universität Bonn, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 67 (2003) 284–299; Peter Chroust, Die bürokratische Verfolgung. Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933–1945, in: www.ohgeschv.online-b.de/DoktorgradGi.html; Kerstin Thieler, »Des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.« Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im »Dritten Reich«, Göttingen 2004; Volker Schupp, Zur Aberkennung der akademischen Grade an der Universität Freiburg. Bericht aus den Akten, in: *Freiburger Universitätsblätter* 86 (1984) 9–19; Werner Moritz, Die Aberkennung des Dokortitels an der Universität Heidelberg während der NS-Zeit, in: Armin Kohnle/Frank Engehausen (Hgg.), *Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast*, Stuttgart 2001, 540–562; Margit Szöllösi-Janze/Andreas Freitäger (Hgg.), »Doktorgrad entzogen!«. Aberkennungen akademischer Titel an der Universität Köln 1933 bis 1945, Köln 2005; Jens Blecher/Gerald Wiemers, »... durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig...«. Akademische Graduierungen und deren nachträglicher Entzug an der Universität Leipzig zwischen 1900 und 1935, in: Manfred Hettling u. a. (Hgg.), *Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwar zum 65. Geburtstag*, München 2002, 679–698; Jens Blecher, Vom Promotionsprivileg zum Promotionsrecht. Das Leipziger Promotionsrecht zwischen 1409 und 1945 als konstitutives und prägendes Element der akademischen Selbstverwaltung, Diss. phil. Halle-Wittenberg 2006, in: http://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/06/06H046/of_index.htm; Margret Lemberg, »...eines deutschen akademischen Grades unwürdig.« Die Entziehung des Dokortitels an der Philipps-Universität Marburg 1933–1945, Marburg 2002; Herbert Posch/Friedrich Stadler (Hgg.), »... eines akademischen Grades unwürdig«. Nichtigerklärung von Aberkennungen akademischer Grade zur Zeit des Nationalsozialismus an der Universität Wien 2004, Wien 2005.

5 Posch/Stadler, Wien, 26.

6 Vgl. Szöllösi-Janze/Freitäger, Köln, 44.

telaberkennungen doch auch ein ganz individueller Ausschnitt der Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in der NS-Zeit. Dies lässt sich an drei Aspekten aufzeigen.

1. Der Auslöser dafür, die Ausbürgerung von Emigranten mit der Aberkennung ihrer Doktorwürde zu verbinden, kam direkt aus der Universität München. Der Kreisführer der Deutschen Studentenschaft für den Kreis Bayern, der Münchner Jurastudent Karl Gengenbach, brachte diesen Vorschlag beim bayerischen Kultusminister ein und trat damit eine Entwicklung los, die binnen weniger Jahre viele hunderte von deutschen emigrierten Doktoren ihren akademischen Titel kostete. Zudem waren es Angehörige des Münchner Lehrkörpers und der Universitätsverwaltung, welche die amtlichen Bestimmungen zum Doktorentzug umsetzten. Dabei führten sie nicht nur Befehle aus, sondern agierten innerhalb gewisser Handlungsspielräume mit eigenem Entscheidungsrecht und eigener Verantwortung.

2. Diejenigen, die von einer Doktorentziehung betroffen waren, hatten der Ludwig-Maximilians-Universität mindestens für die Dauer ihrer Studienzzeit als akademischer Nachwuchs angehört. Einige von ihnen hatten den Ruf der Ludovico Maximiliana als einer der renommiertesten Hochschulen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik auch als wissenschaftliche Lehrer mitgeprägt. Die Mehrheit dieser Akademiker und Akademikerinnen war jüdischer Herkunft und musste nach 1933 ins Ausland emigrieren. Die Zahl der Doktorentzüge spiegelt damit nicht zuletzt den Verlust an geistigem Potenzial wider, den der Exodus verfolgter Wissenschaftler auch für die Universität München bedeutete.

3. Das nationalsozialistische Erbe des massenhaften Doktorentzugs beschäftigte die Universität auch nach 1945. Schon früh sah sie sich mit der Frage der Gültigkeit der Entzüge konfrontiert, denn einzelne Betroffene bemühten sich bereits kurz nach Kriegsende um eine Rehabilitierung. Trotzdem dauerte es bis 1996, bis Hochschulleitung und Senat unter Rektor Andreas Heldrich eine Stellungnahme veröffentlichten, die alle Aberkennungen von Dokortiteln, die während des Nationalsozialismus »aus politischen oder rassischen Gründen« erfolgt waren, für »rechtswidrig und nicht gültig« erklärte.⁷

Dazwischen lag ein Zeitraum von einem halben Jahrhundert, in dem sowohl in der Universität als auch in der Öffentlichkeit eine partielle oder völ-

7 Vgl. Erklärung vom 02.06.1996, wiedergegeben in der Frankfurter Rundschau vom 03.06.1996; vgl. auch Süddeutsche Zeitung vom 08./09.06.1996.

lige Unkenntnis über das Phänomen des nationalsozialistischen Doktorentzugs vorherrschte, mitunter begleitet von einem durchaus erkennbaren Unwillen, sich diesem Aspekt der Universitätsgeschichte intensiver zu widmen. Vor allem in den beiden ersten Nachkriegsjahrzehnten, in denen sich die Universität immer wieder mit einzelnen Anträgen auf Rehabilitierung zu befassen hatte, wurde eine grundlegende Lösung des Problems versäumt. Damit geriet es in späterer Zeit, in der sich kein Betroffener mehr um eine Annullierung des Titellentzugs bemühte, fast unvermeidlich in Vergessenheit.

Die 1996 veröffentlichte Erklärung basierte auf Recherchen des Universitätsarchivs, mit denen mehr als fünfzig Jahre nach Kriegsende erstmals der Versuch unternommen wurde, einen Überblick über das Ausmaß des Doktorentzugs im »Dritten Reich« zu erhalten. Diese Recherchen machten zweierlei deutlich: Zum einen wurde ersichtlich, dass der gesamte Problemkomplex einer intensiven und differenzierten Erforschung bedurfte. Zum zweiten wurde klar, dass ein solches Vorhaben nur gelingen konnte, wenn zuvor an den einschlägigen Akten grundsätzliche Erschließungs- und Repertorisierungsarbeiten vorgenommen würden. Insbesondere die Bildung von fallbezogenen Einzelakten aus einem unübersichtlichen Senatsbestand schien vordringlich. Dass dies in Angriff genommen und umgesetzt wurde, war unabdingbare Voraussetzung, ohne die die vorliegende Arbeit nicht derart tief in die Materie hätte eindringen können, wie dies nun geschehen ist.⁸

Trotz des Bombenschadens im Zweiten Weltkrieg, dem wichtige Bestände zum Opfer fielen, ist im Universitätsarchiv München umfangreiches Material zum Doktorentzug überliefert. Erhalten geblieben sind die zentral verwalteten Promotionsbücher und die dazugehörigen Diplombände, in die die Doktorurkunden eingebunden sind, ebenso wie ein um 1937 angelegtes Verzeichnis, das die Namen jener enthält, denen die Doktorwürde entzogen wurde oder entzogen werden sollte (Bestand: W-II, G-IX-7). Zusätzliche Informationen über Personen können über die Immatrikulationsunterlagen, vor allem über die seit Ende des Ersten Weltkriegs geführte Studentenkartei, gewonnen werden (Bestand: Stud-Kartei I).

In den Beständen von Senat und Rektorat sind zentrale Unterlagen und Verordnungen enthalten, die die allgemeine Prozedur des Doktorentzugs be-

8 Zu danken ist hier der Leistung des Archivdienststellenleiters Dr. Wolfgang J. Smolka und Diplomarchivarin Ursula Lochner. Herr Dr. Smolka, der die Recherchen im Jahr 1996 vornahm, stellte darüber hinaus eigene Vorstudien für die vorliegende Arbeit zur Verfügung und gab viele wertvolle Hinweise.

treffen. Darüber hinaus vermitteln etwa 200 Einzelfallakten die Hintergründe zu jedem vollzogenen Dokortentzug (Bestand: Sen.-II). Auch Sitzungsprotokolle des Ausschusses von Rektor und Dekanen lassen sich finden, wenngleich hier keine geschlossene Überlieferung, etwa in Form eines Protokollbuches, vorliegt.

Aus der Provenienz der Fakultäten sind Sitzungsprotokolle und Sachakten zu Promotion und Dokortentzug erhalten. Ergänzend kommen Dutzende von Promotionsakten hinzu, die im Regelfall die Prüfungs- und Dissertationsthemen sowie einen selbstverfassten Lebenslauf der Doktoranden enthalten, zudem sind in einigen der Akten Hinweise zur Aberkennung des Titels vermerkt. Allerdings klaffen in diesen Beständen auch gravierende Lücken. Gänzlich fehlen die Promotionsakten der Mediziner, was um so schmerzlicher ist, als diese Fakultät die meisten promovierten Absolventen und damit auch die meisten Dokortentzüge hervorbrachte. Auch die Unterlagen der Tiermedizinischen Fakultät sind nicht überliefert. Zumindest in Teilen konnten diese Mängel durch die Auswertung der in der Universitätsbibliothek vorhandenen gedruckten Dissertationen ausgeglichen werden, die oftmals einen persönlichen Lebenslauf der Verfasser enthalten.

Zu dem Problem der Lücken bei einzelnen Aktenbeständen kommt für die historische Aufarbeitung auch die Schwierigkeit einer zeitgenössischen unsystematischen Aktenführung, die es erschwerte, alle Zusammenhänge zu erfassen und zu durchleuchten. Schriftliche Nachweise über den Dokortentzug im allgemeinen und in speziellen Einzelfällen wurden nur wenig geordnet gesammelt. In den Senatsakten wurden die Vorgänge zum Teil mehrfach, sowohl in den personenbezogenen Akten als auch in den allgemeinen Sachakten abgelegt, zum Teil aber auch nur in einem Bestand. Oft lassen sich auch Belege in den Fakultätsakten finden, jedoch ist dies nicht immer der Fall. Manche Vorgänge wurden außerdem in thematisch fernerer Aktenbeständen abgelegt. Ungünstigsten Falls schließlich lassen sich einige Abläufe nur über die chronologischen Brieftagebücher von Rektorat und Fakultäten ermitteln.

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, alle im »Dritten Reich« an der Universität München entstandenen Vorfälle zum Dokortentzug zu untersuchen und ein umfassendes, facettenreiches Bild des Geschehens zu zeichnen. Sie konzentriert sich daher in der Auswertung vornehmlich auf das Universitätsarchiv. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Thema in verengter Perspektive dargestellt wird. Im Gegenteil: Diese Methode ermöglicht es, detail-

liert zu zeigen, auf welchen verschiedenen Ebenen der Universität München die Aberkennung der akademischen Grade ihre Wirkung entfaltete.

Die Darstellung der Thematik beginnt mit einer Untersuchung der historischen Bedeutung der Doktorwürde und der Möglichkeit des Dokortentzugs vor 1933, um den Einschnitt beurteilen zu können, den die nationalsozialistische Machtübernahme auf dieser Ebene bedeutete. Anschließend wird den Auswirkungen der neuen, durch das Regime getroffenen Verordnungen nachgegangen, wobei sowohl die Entscheidungsträger an der Universität als auch die Betroffenen in den Fokus genommen werden. Im Mittelpunkt der Analyse stehen das bürokratische Verfahren, die Handlungsspielräume der Universität und die Konsequenzen für die Betroffenen. Diese Betrachtung schließt auch die akademische Auszeichnung des »Dr. h. c.« und der Ehrenbürgerwürde mit ein.

Der Entzug von akademischen Würden war nur ein Mittel unter vielen, um unliebsame Akademiker im »Dritten Reich« zu degradieren. In enger Verklammerung mit ihm standen etwa die Methoden der Promotionsbehinderung und -verweigerung, weshalb auch auf diese Maßnahmen ein Blick geworfen wird.

Wie sich die Universität schließlich nach Kriegsende zu den nationalsozialistischen Entzügen stellte und welche Form der Erinnerungs- oder vielmehr der Verdrängungspolitik sie betrieb, wird im letzten Abschnitt dargestellt. Schließlich zeigt ein Ausblick, auf welche Weise der Dokortentzug als Verwaltungsmaßnahme an der Universität München weiterhin existierte. Im Anschluss an die Darstellung folgt eine Dokumentation, die in alphabetischer Folge jeden einzelnen Fall schildert, in dem ein Dokortentzug stattfand.

Diese Dokumentation wurde erstellt, um das Phänomen des Dokortentzugs möglichst genau zu erfassen. Sie bildet das Fundament, auf dem die im vorangestellten Teil dargelegten Erkenntnisse fußen. Anders als im analytischen Teil der Arbeit wurde hier nicht unterschieden zwischen solchen Fällen, in denen der Titel wegen des Verlusts der Staatsbürgerschaft entzogen wurde, und solchen, in denen ein Gerichtsurteil die Entzugsgrundlage darstellte. Auch wurde innerhalb der Gerichtsfälle keine Klassifizierung vorgenommen, die eindeutig politisch motivierte Unrechtsurteile einerseits von so genannten gewöhnlichen Kriminalfällen andererseits trennen würde. Eine solche Separierung für alle Fälle vorzunehmen wäre, wie noch an anderer Stelle genauer gezeigt wird, ein Ding der Unmöglichkeit.

Zwar springen die unstrittig nationalsozialistischen Verurteilungen, beispielsweise wegen »Rassenschande«, »Hochverrats« oder »Vergehens gegen das Heimtückegesetz«, unweigerlich ins Auge. Doch dies bedeutet umgekehrt nicht, dass die Verhandlung eines vermeintlich gewöhnlichen Kriminalfalls in einem politikfreien Raum stattfand. In einem Klima gegenseitiger Bespitzelung und Denunziation, wie es der Nationalsozialismus hervorbrachte, konnte sich letztlich hinter jedem vorgeworfenen Delikt ein politischer Abgrund auftun, in dem die strafrechtliche Verurteilung nur Mittel zum Zweck der Diskreditierung eines Gegners war. In einzelnen Fällen ist eine solche Verstrickung im Nachhinein nachweisbar – für die Mehrzahl der Fälle kann sie aber weder unanfechtbar belegt noch entschieden ausgeschlossen werden.

Unter wissenschaftlicher Perspektive sind damit alle Fälle prinzipiell gleichgewichtig zu untersuchen. Da bei der Veröffentlichung einer solchen Untersuchung allerdings nicht nur wissenschaftliche, sondern auch personenrechtliche Aspekte von Bedeutung sind, zieht gerade das Postulat der Gleichbehandlung in der Erforschung ein unterschiedliches Vorgehen in der öffentlichen Darstellung nach sich.

Es ist ein Ziel dieser Arbeit, das Unrecht, das im Nationalsozialismus durch die Entziehung der Doktorwürde an Münchner Akademikern begangen wurde, offen zu legen. Dazu gehört es, die Hintergründe in jedem Fall so gut als möglich auszuleuchten, die Betroffenen beim Namen zu nennen, ihren akademischen Werdegang an der Universität München sowie ihren weiteren Lebensweg zu skizzieren. Dies schließt auch einen mitunter ausführlichen Blick in die Gerichtsunterlagen ein, soweit diese in den Universitätsakten niedergelegt worden sind. Vor allem die Urteilsbegründungen der Gerichte sind hierbei von Bedeutung, da sich die Universität in ihrer Entscheidung, ob sie den Titel entziehen oder belassen sollte, an der strafrechtlichen Argumentation orientierte.

Bei der Umsetzung dieses Ziels allerdings stößt man an eine Grenze, die das Recht auf Persönlichkeitsschutz bei den so genannten banalen, augenscheinlich unpolitischen Kriminalfällen zieht. Bei den hiervon betroffenen Personen wurde die gerichtliche Verurteilung, die während des Nationalsozialismus erfolgte, nach Ende des »Dritten Reichs« in der Regel nicht in Frage gestellt. Sie blieb somit rechtsgültig. Dem Grundsatz der Resozialisierung entsprechend erhielten diese Personen nach ihrer Strafverbüßung jedoch, wie alle gerichtlich Verurteilten, zumindest das Recht auf Anonymität, das unab-

hängig von den stets eingehaltenen Datenschutzfristen, die das bayerische Archivgesetz vorschreibt, auch posthum zu berücksichtigen ist.

Um zu vermeiden, dass diese Personen nun durch die Veröffentlichung einer strafrechtlichen Verurteilung diskreditiert werden, sind die persönlichen Daten der meisten in Gerichtsfälle verwickelten Betroffenen im Folgenden, vor allem in der Dokumentation, anonymisiert wiedergegeben. Ausdrücklich sei betont, dass diese Anonymisierung keine Kennzeichnung von eindeutigen Kriminalfällen ist, sondern das Ergebnis einer Gratwanderung zwischen Persönlichkeitsschutz und dem Streben nach wissenschaftlicher Aufklärung darstellt, welche letztere aufgrund der diffizilen Bewertung von Aktenmaterial, das in der Zeit des Nationalsozialismus entstanden ist, bis heute erschwert wird. Ausnahmen der vollen Namensnennung werden gemacht, wenn die Verurteilung eindeutig nationalsozialistisch motiviert war, um wenigstens diesen Opfern des Regimes ein Gesicht zu geben. Genannt werden auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, deren Schicksal in der Forschungsliteratur bereits gewürdigt worden ist.⁹

9 Für die juristische Beratung danke ich Herrn Prof. Dr. Albert Scharf und Herrn Prof. Dr. Reinhard Heydenreuter.

